

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA -

vom 22. Juni 2005

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (-GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 64 - 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (- Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), in der zurzeit geltenden Fassung), in ihrer Sitzung am 22. Juni 2005 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 1 Öffentliche Einrichtungen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 5 Anschlusszwang</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 6 Benutzungszwang</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 8 Entwässerungsgenehmigung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 9 Entwässerungsantrag</p> <p>III. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 10 Grundstücksanschluss</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 14 Abscheider</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 15 Sicherung gegen Rückstau</p>	<p style="padding-left: 20px;">§ 16 Einleitungsbedingungen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 17 Überwachen der Einleitungen</p> <p>IV. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 18 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 19 Einbringungsverbote</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 20 Durchführung der Entsorgung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 21 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 22 Kontrolle und Betretungsrechte</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 23 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 24 Anzeigepflichten</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 25 Altanlagen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 26 Befreiungen</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 27 Haftung</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 29 Beiträge und Gebühren</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 30 Unbedenklichkeit</p> <p style="padding-left: 20px;">§ 31 Inkrafttreten</p>
--	---

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband richtet zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung ein.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich der Fäkalschlämme.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfe vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Die Ableitung von Regenwasser/Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Drainagewasser und verunreinigtem Grundwasser wird durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZOWA für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes Grundeigentum, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I, S. 175, ber. S. 209). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Schmutzwasser

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser); als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, insbesondere

a) das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse – mit Ausnahme zusätzlicher Grundstücksanschlüsse-, Reinigungs- und Revisionssschächte sowie Pumpstationen.

b) alle technischen Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.

Grundstücksanschluss

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes

Grundstücksentwässerungsanlagen

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Revisionssschachtes an der Grundstücksgrenze.

dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Grundstückskläreinrichtungen

- Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261

Anschlussnehmer (- inhaber)

- Grundstückseigentümer; Erbbauberechtigte; Wohnungseigentümer

Abwassereinleiter

- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen.

Fäkalschlamm

- der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

- (2) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Ist das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung und die Übernahme deren Inhalte zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Berechtigung nach Abs. 1 auf Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage. Die Herstellung neuer Leitungen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (4) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Schmutzwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des Zweckverbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, wird der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Zweckverband mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche

Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss der Grundstücke an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 6 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 16 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Zweckverband zu stellen und zu begründen.
- (2) Wird die Befreiung nach Abs. 1 erteilt, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Befreiung kann im übrigen nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers sichergestellt ist.
- (4) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Schmutzwassers entfällt:
 - a) für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für Schmutzwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag technisch begründet und erforderlich ist. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 16 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine technisch begründete Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Zweckverband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage zu stellen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lage- und Höhenplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück
 - Ort, Straße, Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - c) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,

- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Berechnungen und Zeichnungen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
- e) Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lage- und Höhenplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück
 - Ort, Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb

Der Zweckverband kann – falls erforderlich – weitere Unterlagen anfordern.

III. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so ist das

Grundstück über eine Schmutzwasserhebeanlage auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. Die Lage des Pumpenschachtes einschließlich der elektrischen Steuerung bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.
Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen.
- (3) Der Zweckverband lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich durch Gründe, die der Grundstückseigentümer veranlasst hat, bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht ohne Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 und EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen

des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 16 gelten für behandeltes Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probenahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probenahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 14 Abs.4 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzulänglichen Vorbehandlungsleistungen sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 16 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 14 Abscheider

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 -„Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“- in der zur Zeit gültigen Fassung zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlage gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlage befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 -„Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“ in der zur Zeit gültigen Fassung- für Fettabscheider nach DIN 4040 -„Abscheideanlagen für Fette“ in der zur Zeit gültigen Fassung- und für Heizölabscheider nach DIN 4043 -„Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“ in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark getroffenen Regelungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern sind von dem Eigentümer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Oberkante des nächst höher gelegenen Kanalschachtes vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 12056 und DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 16 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die im Abs. 2-10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Verboten ist die Einleitung von Schmutzwasser, das die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die Gesundheit des in der Schmutzwasserbeseitigung tätigen Personals, die Verwertbarkeit des kommunalen Klärschlammes und die Einhaltung der für den Ablauf der öffentlichen Kläranlagen festgesetzten Bescheidwerte gefährdet.

giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie

die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste,

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden), Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,

- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 31.10.1976 i.d.F. vom 8.1.1987 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.

- (6) Schmutzwässer – insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35° C
1.2	ph-Wert	6,5 – 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DEV H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 17 (z.B. organische Fette)	50 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium	200 mg/l
3.2	Nitrit	20 mg/l
3.3	Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
3.4	Sulfate	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	2,0 mg/l
4.3	Cadmium	0,5 mg/l
4.4	Chrom	2,0 mg/l
4.5	Chrom-IV	0,2 mg/l
4.6	Kupfer	2,0 mg/l
4.7	Nickel	3,0 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,5 mg/l
4.10	Zink	3,0 mg/l
4.11	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704, auszuführen.

- (7) Werden von der Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Abs. 3 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 17 Überwachen der Einleitungen

- (1) Der Zweckverband überwacht die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 72, Abs. 1-5 (Bbg WG) erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann der Zweckverband eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nichthäuslichen Schmutzwassers durch den Zweckverband erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 14 Abs. 6 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 72, Abs. 1-5 (Bbg WG) festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 71 (Bbg WG). Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von dem Zweckverband jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung zur Folge.
- (5) Der Anschlussnehmer kann von dem Zweckverband zusätzliche Untersuchungen des Schmutzwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für das Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann der Zweckverband von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

IV. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

§ 18

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung

- (1) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach den nach § 18b WHG und § 70 Bbg-WG und Brandenburger Bauordnung jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die Vorschriften der DIN 4261 einzuhalten.
- (2) Die Grundstückskläreinrichtung darf erst nach Ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstückskläreinrichtung.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen und Zuwege sind so anzulegen, dass die Anlagen durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Abflusslose Gruben sind auf ein Nutzvolumen von 3 m³ je Einwohner auszulegen. Mindestgrubengröße sind 6 m³ Nutzvolumen. Ein Einfamilienhaus ist mit einer 10 m³ Grube auszustatten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind im Abstand von 15 Jahren auf Dichtigkeit zu prüfen. Durch den ZOWA kann eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangt werden, wenn Differenzen zwischen dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall bestehen.
- (5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Zweckverband Dritter als Erfüllungsgehilfe bedienen.

§ 19

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, soweit sie nach § 16 nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden dürfen.

§ 20 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim Zweckverband bzw. bei dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.
- (3) Für eine abflusslose Sammelgrube ist der Antrag auf Entleerung spätestens eine Woche vor Erreichen des Füllhöchststandes zu stellen.
- (4) Der Zweckverband kann darüber hinaus die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 18 Abs. 3).
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 21 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 22 Kontrolle und Betretungsrechte

Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Prüfung und der Entsorgung zu dulden.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 24 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 25 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 26 Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen des § 8 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 27 Haftung

- (1) Für alle Schäden an den verbandseigenen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch, Frostschäden und dergleichen;
- b) Störungen durch höhere Gewalt;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses infolge von Betriebsstörungen, z.B. Kanalbrüchen oder Verstopfungen

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren besteht in diesen Fällen nicht, es sei denn, der Zweckverband hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. In gleichem Umfang hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Schmutzwasseranlage anschließt;
 2. § 6 alles anfallende Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Schmutzwasseranlage zuführt;
 3. § 8 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
 4. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 8 Abs. 2 die Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 6. § 8 Abs. 7 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung ohne Einverständnis des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 7. § 10 Abs. 6 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung verändert;
 8. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch den Zweckverband abnehmen lässt;

9. § 11 Abs. 4 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 11 Abs. 5 dem Verlangen des Zweckverbandes nicht nachkommt, vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen anzupassen;
 11. § 12 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 12. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. § 16 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet;
 14. § 16 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser einleitet;
 15. § 16 Abs. 4 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Schmutzwasseranlage einbringt;
 16. § 16 Abs. 5 Schmutzwasser einleitet;

 17. § 16 Abs. 6 und 8 die in dieser Vorschrift oder vom Zweckverband festgesetzten Grenzwerte überschreitet;
 18. § 16 Abs. 9 Schmutzwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 19. § 16, Abs. 10 dem Verlangen des Zweckverbandes nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten bzw. Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen;
 20. § 18 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend errichtet, betreibt und unterhält;
 21. § 18 Abs. 4 dem Verlangen des Zweckverbandes nicht entspricht, Mängel zu beseitigen;
 22. § 19 Schmutzwasser einleitet;
 23. § 20 Abs. 2 die Notwendigkeit der Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 24. § 20 Abs. 3 die Notwendigkeit der Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 25. § 20 Abs. 5 die Grundstückskläreinrichtung nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
 26. § 20 Abs. 6 die Grundstückskläreinrichtung nach Entleerung nicht wieder in Betrieb nimmt;
 27. § 21 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
 28. § 21 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 29. § 22 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet;
 30. § 23 die Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
 31. § 24 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,- bis 1.020,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
 - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 29
Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 30
Unbedenklichkeit

Für den Fall, dass die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustandegekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.September 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostukermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 02.Mai 2001 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Schwedt/Oder, den.22.Juni 2005

gez.
Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher